

# Auflagen Festwirtschaften:

Die jeweils verantwortliche Person wird für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und guter Sitte im Wirtschaftsbetrieb verpflichtet (§ 17 Gastgewerbegesetz / GGG). Diese trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung.

Auf Getränkekarten müssen die Sachbezeichnung, die Menge und der Preis in SFr. aufgeführt werden.

Gemäss § 23 GGG ist eine Auswahl (mindesten zwei) alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen sind Jugendliche, die in ihrer Freizeit als Mitglied eines Vereins (Bsp. Turnverein) anlässlich eines eigenständigen Vereinsfestes (Bsp. Chlausabend) oder bei einer Teilnahme des Vereins an einer Dorfete beschäftigt werden. Diese gelten grundsätzlich nicht als Arbeitnehmende gemäss ArGV 5. Ein solcher Einsatz von Jugendlichen in Festwirtschaften sollte aber altersgerecht, gut überlegt und nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person stattfinden. Weitere diesbezügliche Empfehlungen erhalten Sie auf Anfrage durch die Wirtschaftspolizei. (Beispiel: Ein 14-jähriger sollte nicht im Service beschäftigt werden und damit beim Ausschank von alkoholischen Getränken Einhalten und Durchsetzen der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich gemacht werden).

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Aperitifs, Mischgetränke etc.) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (§ 25 GGG). Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt (§ 48 Abs. 6 GesG).

An Märkten ist der Verkauf und die Degustation von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops etc.) an den Verkaufsständen verboten (Art. 41 Abs. 1 lit. a und b AlkG). Die unentgeltliche Abgabe namentlich zu Werbezwecken oder als Degustation von gebrannten Wassern ist immer verboten (Art. 41 Abs. 1 li. K AlkG).

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten ist verboten (§ 48 Abs. 5 GesG).

Mit Inkrafttreten der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, also auch in Festzelten (sofern nicht mind. die Hälfte der Zeltwände bzw. die Hälfte des Zeltdaches offen steht) verboten.